



# Vereinsatzung

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 17.01.2012

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „drunter & drüber“.

Der Name des Vereins ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) zu versehen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 82511 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszweck und Zielsetzung

Zweck des Vereins ist, Kleinkindern von ca. 1 - 3 Jahren in einer Kinderkrippe eine pädagogisch wertvolle Erziehung zu vermitteln und sie in einem wichtigen Abschnitt ihres Lebens zu begleiten. Sie sollen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefördert werden durch:

- Hinführung zu Selbstständigkeit und Autonomie
- Förderung von sozialen und emotionalen Kompetenzen
- Förderung der Kreativität
- Schaffung einer angenehmen Atmosphäre

Der Satzungszweck wird verwirklicht

- durch den Betrieb einer Kinderkrippe,
- durch die Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte,
- durch die Einbeziehung der Eltern in das Tagesgeschehen der Kinder sowie in die Geschäftstätigkeit des Vereins,
- durch die Zusammenarbeit von Eltern und Betreuungspersonal.



#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

1. Elternbeiträge
2. Zuschüsse, Zuwendungen
3. Spenden

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

##### **1. Beginn**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheiden der Vorstand und die Mitgliedergemeinschaft.

Bei Ablehnung des Antrags sind Vorstand und Mitgliedergemeinschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

##### **2. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt des Mitglieds, bei zwei Erziehungsberechtigten, beider Mitglieder, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (Austritts- oder Kündigungserklärung), gerichtet an ein Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Sind beide Erziehungsberechtigte eines Kindes Vereinsmitglied (Regelfall), muss der Austritt durch beide Vereinsmitglieder erklärt werden, so sie denn beide austreten wollen.

##### **3. Ausschluss von Mitgliedern**

Bei grober Verletzung von einzelnen Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere mangelhafter Mitarbeit im Verein nach vorheriger Aufforderung können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds oder bei zwei Erziehungsberechtigten, beider Mitglieder beschließen.



Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert und ist berechtigt, gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch und den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

#### **4. Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, d. h. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung endet automatisch die Berechtigung auf die Teilnahme am Krippenbetrieb und erlischt damit der Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

#### **5. Auslegungsregel**

Die Mitgliedschaft und der Betreuungsplatz in der Kinderkrippe können nur gemeinsam gekündigt werden. Aus diesem Grund wird die Kündigung des Betreuungsplatzes als Austritt des Mitglieds, bei zwei Erziehungsberechtigten als Austritt der Mitglieder aus dem Verein zu verstehen sein.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, bzw. die Krippeneinrichtung innerhalb der gemeinsam verabschiedeten Rahmenbedingungen in der jeweils aktuellen Version in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Berechtigung des Mitglieds, sein Kind in der Krippe betreuen zu lassen. Die Betreuung des Kindes kann unter Berücksichtigung von Eingewöhnungszeiten mit einer zeitlichen Verzögerung nach Beginn der Mitgliedschaft erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein und haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die gemeinsam verabschiedeten Rahmenbedingungen in der jeweils aktuellen Version zu beachten.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



## § 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Das Amt des Schatzmeisters kann vom Vorstand wahrgenommen werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann ein verbleibendes Vorstandmitglied das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur Neubesetzung ausüben oder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung an die er gebunden ist.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit vorzeitig abgewählt werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.



## **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei alleinerziehenden Mitgliedern zählt diese Stimme doppelt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

11.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email mitgeteilt.

11.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

11.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

11.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt.

11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

11.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

11.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

11.8 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollanten und einem Vorstand zu unterzeichnen ist.

11.9 Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über das Ob und Wie der Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, dem Inhalt, der Bedeutung und der Dringlichkeit angemessenen Frist von mindestens 14 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung in dieser Form und/oder dem Beschluss zu widersprechen.

Der Beschluss wird nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der vom Vorstand gesetzten, angemessenen Frist schriftlich zugestimmt haben. Satzungsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich.

Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich, per E-Mail oder Fax zu dokumentieren und die Information der Mitglieder sicherzustellen. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## **§ 12 Beiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft zu zahlen. Soweit zwei neue Mitglieder gleichzeitig die Erziehungsberechtigten des in den Krippenbetrieb aufzunehmenden Kindes sind, ist die volle Aufnahmegebühr nur einmalig, d. h. nur eine Aufnahmegebühr pro Kind zu zahlen. Wird nur ein Erziehungsberechtigte/r Mitglied, ist gleichermaßen von diesem Mitglied die volle Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zur Deckung des Krippenbetriebes verpflichtet. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für jedes in der Krippe betreutes Kind ist jeweils ein Mitgliedsbeitrag von dem jeweiligen Mitglied (Erziehungsberechtigten) zu zahlen (Kostendeckungsprinzip). Soweit zwei Mitglieder gleichzeitig die Erziehungsberechtigten des in den Krippenbetrieb aufzunehmenden Kindes sind, ist nur ein voller Mitgliedsbeitrag, d. h. nur ein Mitgliedsbeitrag pro Kind zu zahlen. Wird nur ein Erziehungsberechtigte/r



Mitglied, ist gleichermaßen von diesem Mitglied ein voller Mitgliedsbeitrag, d. h. ein Mitgliedsbeitrag pro Kind zu zahlen. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beiträge sind jeweils für volle Monate zu entrichten, auch wenn Kinder die Einrichtung früher verlassen oder nicht zum Ersten des Monats aufgenommen werden können.

Der Beitrag ist jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Platz in der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 13 Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 14 Beirat**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat aus den Reihen der Mitglieder berufen.

### **§ 15 Revision**

Die Mitgliederversammlung kann einen Revisor wählen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Darmstadt mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinderbetreuung von Kleinkindern zu verwenden.